

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 30.09.2024 – 31.10.2024
1.1	<p>Landratsamt Reutlingen Kreisbauamt Postfach 21 43 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.10.2024</u> Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung auf Grundlage der mit E-Mail vom 18.09.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Die Behandlung unserer Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin weisen wir auf folgendes hin:</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1.1	<p><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u> Wesentlich für das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Verfahrensabschnitte beider Planungen derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1.2	<p><u>Planreife FNP als Voraussetzung für Bekanntmachung des BPlanes</u> Für das weitere Verfahren wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und BPlan verlangt, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der BPlan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der formellen und materiellen Planreife des FNP voraus. Bisher erfolgte im Rahmen der FNP Änderung der Beschluss zur Änderung des FNP am 07.12.2023 und die anschließende frühzeitige Beteiligung von 18.12.2023 – 19.01.2023. Aus der vorliegenden Begründung ergeben sich bisher keine Hinweise, wann das Verfahren zur 10. Änderung des FNP der VVG Engstingen-Hohenstein fortgeführt werden soll. Wir bitten daher um ergänzende Ausführungen zum Stand des FNP Verfahrens.</p>	<p>Der Entwurfsbeschluss der 10. Änderung des FNP der VVG Engstingen-Hohenstein findet am 16.01.2025 statt. Die Veröffentlichung des Entwurfs erfolgt im Zeitraum vom 27.01.2025 bis zum 28.02.2025.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.2	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Die auf Anregung der letzten Stellungnahme neu festgelegten Pflanzgebote im östlichen Teil des Plangebietes sind zu begrüßen, auch wenn diese nicht sonderlich üppig ausfallen. Besser wäre eine Feldhecke bzw. Sträucher wie in Maßnahme 1 festgesetzt.</p>	<p>Das PFG1 im östlichen Bereich des Geltungsbereichs bleibt unverändert bestehen.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die bisher erstellten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde inhaltlich grundsätzlich mitgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen nicht über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen ist. Bei nicht kommunalen Flächen wird empfohlen die rechtliche Sicherung über entsprechende Verträge mit den Eigentümern und/oder einer dinglichen Sicherung (Grundbucheintragung) zu gewährleisten.</p>	<p>Gemäß des Punkts 1.12 im Schriftlichen Teil ist der planexterne Ausgleich mittels eines städtebaulichen Vertrags zwischen Flächeneigentümer und der Gemeinde zu sichern.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.3	<p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.4	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts Das Kreislandwirtschaftsamt hat sich mit der Stellungnahme des Landratsamts vom 03.04.2024 zum oben genannten Planvorhaben geäußert. Nun wurden die Anregungen von Seiten des Kreislandwirtschaftsamts zur Ausgleichsmaßnahme A1, Auftrag von Oberboden auf einer Ackerfläche, aufgenommen und die Ausgleichsmaßnahme A2, Extensivierung von Grünland, festgesetzt und konkretisiert.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A2 erfolgt auf der westlichen Teilfläche des Flurstücks 401 der Gemarkung Eglingen. Bei dem betreffenden Flurstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, welche nach der Flurbilanz 2022 der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der eine in Wertstufen kartografisch dargestellte Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, der Vorbehaltsflur II angehört ist. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Aufgrund der Topografie des Flurstücks ist die Umsetzung der Grünlandextensivierungsmaßnahme auf der Teilfläche am westlichen Hangfuß nachvollziehbar.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Seiten des Kreislandwirtschaftsamts nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A2 entfällt, die Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme 1 wird im Gegenzug vergrößert, aufgrund eines höheren Oberbodenauftrags.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2024</u> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 10.10.2024</u> mit Schreiben vom 28.03.2024 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Über- sendung einer digitalen Planfertigung nach In- krafttreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 22.10.2024</u> Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Frei- burg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorha- ben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
1.4.1.1	<p><u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden- Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB- Kartenviewer entnommen werden. Nähere Infor- mationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationspor- tale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.1.2	<p><u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeoche- mischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Infor- mationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB- wissen beschrieben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.1.3	<p><u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewer- tungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Wei-</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>teren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wird unter Punkt 2.1 im Schriftlichen Teil wie folgt ergänzt/geändert [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (<i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)</i>) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 2 (1) <i>LBodSchAG</i>). Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).</p> <p><i>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 (2) LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</i></p> <p><i>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2	<p>Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeo-logischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der</p>	<p>Der Hinweis zur Geotechnik wird unter Punkt 2.7 im Schriftlichen Teil wie folgt ergänzt [Ergänzungen <i>kursiv</i>]: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Aus-</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine des Oberen Jura an.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>strichbereich von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine des Oberen Jura an.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Lautertal“ (LUBW-Nr.: 415 125) hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von</p>	<p>Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet ist bereits unter Punkt 2.4 im Schriftlichen Teil enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2.3	<p><u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.3	<p>Landesbergdirektion</p>	
1.4.3.1	<p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.4	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.5	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nut-</p>	

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>zen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenvierer sowie LGRBwissen.</p> <p>Inbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2024</u> vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege an oben genanntem Verfahren.</p> <p>Die zur vorherigen Anhörung in unserer Stellungnahme vom 20.03.2024 geäußerten Bedenken und Anregungen fanden Eingang in die Planunterlagen; darüber hinaus gehende Hinweise bestehen nicht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8	<p>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.11	<p>Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Biosphärenallee 2 - 4 72525 Münsingen-Auingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2024</u> das Vorhaben befindet sich nicht in der Gebietskulisse des Biosphärengebiets. Daher nehmen wir keine Stellung zum Vorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12	<p>Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 31.10.2024</u> Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 16.10.2024</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.14	<p>BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>Netze BW Technikzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17	<p>TransnetBW GmbH Osloer Str. 15 – 17 70173 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2024</u> wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Schuppenondergebiet SO2" in Hohenstein betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.18	<p>Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2024</u> im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Eine Beteiligung der zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen fand statt.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.19	<p>Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 30.09.2024 – 31.10.2024
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 21.01.2025 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Hohenstein, den 21.01.2025 Simon Baier Bürgermeister